

§ 13 BäckAG 1996 Sonntagszuschlag

BäckAG 1996 - Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.03.2019

§ 13.

Die Arbeit an Sonntagen ist mit einem Sonntagszuschlag zu entlohnen. Dieser Zuschlag beträgt für jede geleistete Arbeitsstunde 100 vH des auf die Normalarbeitsstunde an Werktagen entfallenden Lohnes.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at